

dersprochen. Sie haben erwidert, der bekannte Zylinder diene einem anderen Zweck, werde dementsprechend anders gesteuert und würde bei erfindungsgemäßer Steuerung zerstört. Die erfindungsgemäße kurzzeitige Beaufschlagung einer zweiten Fläche diene nicht nur der Vergrößerung der Kolbenkraft, sondern gleichzeitig auch der Vermeidung von Slip-stick-Effekten der bekannten Formenschließtechnik notwendigen Geschwindigkeitsverringerung. Unabhängig davon, daß die Lösung bereits theoretisch nicht nahegelegen habe, hätten sie die gegen den Einsatz von Mehrkammerzylindern für die Spritzgießtechnik bestehende Blindheit der Fachwelt überwunden.

Die Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Patentamts hat das Patent teilweise für nichtig erklärt. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß am Tage der Anmeldung des strittigen Schutzrechts ein Hydraulikzylinder mit zwei ineinander angeordneten Kólbén in Differentialkolbenbauart bekannt gewesen sei, der mit dem von den Verklagten vorgeschlagenen Hydraulikzylinder hinsichtlich seiner Bauform vollständig übereinstimme. Es bestünden jedoch wesentliche Unterschiede im Verwendungszweck und im Betriebsregime. Daher sei die Lösung formell neu. Der technische Fortschritt sei durch Vorteilsvergleich mit den zur Erzeugung einer kurzzeitig vergrößerten Aufreißkraft bei vollhydraulisch betätigten Spritzgießmaschinen zuvor benutzten technischen Mitteln (Druckerhöhung) zu ermitteln und zu bejahen.

Obwohl die technische Lösung theoretisch nahegelegen habe, sei der Erfindungscharakter zu bejahen, da in 14 Jahren vor Anmeldung des Schutzrechts niemand darauf verfallen sei, die begünstigenden Umstände für einen Hydraulikzylinder der in der Patentschrift genannten Art zu nutzen. Diese sog. Blindheit der Fachwelt stelle nach ständiger Rechtsprechung ein indirektes Beweismittel für das Vorliegen einer erfinderischen Leistung dar.

Gegen die Entscheidung der Spruchstelle hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Patent vollständig für nichtig zu erklären, weil der Spruchstelle in der Beurteilung des technischen Fortschritts und der erfinderischen Leistung nicht gefolgt werden könne.

Die Verklagten haben Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die gegen die Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Patentamts eingelegte Berufung ist unbegründet.

#### Aus den Gründen:

Gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1 PatG ist auf Antrag ein Patent für nichtig zu erklären, wenn sein Gegenstand gemäß §§ 1 und 4 PatG nicht patentfähig ist, insbesondere also, wenn er nicht neu ist, keinen technischen Fortschritt und keine erfinderische Leistung (Erfindungshöhe) darstellt

Die Spruchstelle hat — was der Kläger im Berufungsverfahren auch nicht mehr in Zweifel gezogen hat — zutreffend erkannt, daß nicht nachgewiesen werden konnte, daß im Zeitpunkt der Anmeldung des Patents eine mit seinem Gegenstand identische Lösung gemäß § 4 PatG vorbekannt gewesen ist. Der Auffassung der Spruchstelle ist ausdrücklich zuzustimmen, wonach die Identität in der konstruktiven Ausgestaltung der vorgeschlagenen Vorrichtung — hier des näher beschriebenen Hydraulikzylinders — mit entsprechenden vorbekannten Vorrichtungen keine Identität der vorgeschlagenen technischen Lösung als solcher darstellt, wenn sie einen anderen Zweck als die varbekannte Vorrichtung erfüllt und dazu auch anders betrieben wird. Bei der erfindungsgemäßen Lösung handelt es sich darum, daß die vorhandene zweite Rückzugsfläche des Kolbens kurzzeitig zusätzlich beaufschlagt wird, und zwar zum Zwecke der Vergrößerung der Kolbenkraft und im Zusammenhang damit gleichzeitig zur gewünschten Ge-

schwindigkeitsverringerung, während bei dem varbeschriebenen Zylinder die zweite Fläche nicht zusätzlich, sondern anstelle der normalen Rückzugsfläche beaufschlagt wird, und zwar für den Fall, daß diese ausfällt

Die Einwände des Klägers gegen die Anerkennung des technischen Fortschritts durch die Spruchstelle, der in der erfindungsgemäßen Lösung liege, sind unbegründet. Technisch fortschrittlich ist eine neue Lehre jedenfalls dann, wenn durch sie ermöglicht wird, berechnete Bedürfnisse der Gesellschaft vor allem produktionstechnische, ökonomische und soziale, besser als bisher befriedigen zu können, wie Zuverlässigkeit, Sicherheit, Erleichterung der Arbeitsbedingungen, Erhöhung des Produktionsausstoßes, Material- und Energieeinsparung Verwendung einheimischer Rohstoffe anstelle von importierten, Senkung der Herstellungs-, Anwendungs- und Wartungskosten usw. Die Vorteile brauchen nicht wervon der Kläger offenbar ausgeht, unbedingt auf technischem Gebiet zu liegen, sie müssen aber in der technischen Lehre begründet sein. Letzteres ist hier offenkundig der Fall, da die erfindungsgemäß gestalteten und gesteuerten Hydraulikzylinder im Gegensatz zum bekannten Stand der Technik ohne Druckerhöhung durch Ausnutzen der zusätzlichen Rückzugsfläche der Kolben eine kurzzeitige vergrößerte Aufreißkraft bei vollhydraulisch betätigten Spritzgießmaschinen ermöglichen.

Die Art und Weise der Beurteilung des technischen Fortschritts durch die Spruchstelle ist daher nicht zu beanstanden. Im Gegensatz zur Darstellung des Klägers orientierte sie sich nicht ausschließlich an den volkswirtschaftlichen Vorteilen, die die Erfindung mit sich bringt, die der Kläger in erster Linie selbst nutzt und die er im Verfahren auch nicht in Abrede gestellt hat. Er hat insoweit lediglich das von den Verklagten angegebene Ausmaß der Vorteile bestritten. Abgesehen von diesen Ausführungen ist aber auch darauf hinzuweisen, daß volkswirtschaftliche Vorteile einer neuen technischen Lösung nicht unmaßgeblich für das Vorliegen des technischen Fortschritts sprechen.

Hinsichtlich der Beurteilung der erfinderischen Leistung ist der Spruchstelle ebenfalls zu folgen. Zunächst ist ihrer Ausgangsüberlegung zuzustimmen, nach der es theoretisch nahegelegen habe, einen Wirkmechanismus zu entwickeln, wie ihn die patentierte Lösung darstellt. Entgegen der Auffassung des Klägers muß unter den hier gegebenen Umständen aber von einer „Blindheit der Fachwelt“ ausgegangen werden, deren Überwindung für das Vorliegen der erfinderischen Leistung spricht, nachdem mehr als 14 Jahre lang trotz des Bekanntseins von Hydraulikzylindern mit vier Kammern in Differentialbauweise der patentgemäße Vorschlag nicht unterbreitet wurde. Der Einwand des Klägers gegen diese Bewertung der Leistung der Erfinder ist nicht begründet.

Der unrichtige Standpunkt des Klägers ist im wesentlichen auf seine zu enge Auffassung vom technischen Fortschritt zurückzuführen, den er — wie ausgeführt — im vorliegenden Fall gänzlich verneinen oder nur in einem sehr geringen Umfang anerkennen möchte. Wie oben bereits näher erläutert, geht es aber bei dieser Frage nicht um einen technischen Fortschritt an sich, sondern darum, daß die neue technische Lösung fortschrittliche Auswirkungen zeigt die nicht allein technischer Natur zu sein brauchen. Diese fortschrittlichen Auswirkungen liegen hier vor allem auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Die Einsparung an Pumpenfördermenge und die sich daraus ergebenden weiteren Vorteile, die der Kläger als solche nicht bestritten hat, sind bereits ein solcher Fortschritt, der unter den hier gegebenen Umständen zur Anerkennung der erfinderischen Lei-